

**Satzung des gemeinnützigen Vereins „Initiative Nordbahnhof Bochum“**  
(in der geänderten Fassung vom 17.10.2024)

**§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative Nordbahnhof Bochum e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in Bochum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie des Andenkens an Verfolgte des Nationalsozialismus durch die Schaffung eines zentralen Erinnerungsorts Nordbahnhof. Hier soll auch ein Ort demokratischer politischer Kultur und gegenwartsbezogener Bildungsarbeit entstehen. Zudem geht es dem Verein um die Förderung von Wissenschaft, besonders Forschungen zu Deportationen im Nationalsozialismus.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder Auflösung der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mit Mitgliedsbeiträgen für zwei Jahre im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) „Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 6 Beisitzern. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin.“

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes vertreten (§ 26 BGB). Vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende, die Stellvertreter/die Stellvertreterinnen und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ergreifung von Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks gem. § 2 (2)
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Geschäftsführung des Vereins. Er kann alle dazu nötigen Beschlüsse fassen. Dem erweiterten Vorstand gegenüber ist er berichtspflichtig.
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung der Jahresberichte. Bei Ausgaben von über 50.000,00 Euro aus dem Vereinsvermögen und Personaleinstellungen durch den Verein entscheidet der Vorstand.

## **§ 10 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen, einberufen. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die des/der die Sitzung leitenden Stellvertreters/Stellvertreterin.

2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer/der Protokollführerin sowie von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der die Sitzung leitenden Stellvertreter/Stellvertreterin zu unterschreiben.

3) Die Absätze (1) und (2) gelten wortgleich für den geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Wahl eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin und seines/ihres Stellvertreters/ seiner/ihrer Stellvertreterin für die Dauer von zwei Jahren,
- g) die Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen und bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin geleitet.

(2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder über die in § 12 festgelegten Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht möglich. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Protokollführer/der Protokollführerin und von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist.

### **§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstands und einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Jüdische Museum Westfalen in Dorsten, das dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bochum, den 17.10.2024